

Bericht zum Stand der Föderation

Die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist wie vorgesehen - nach der Bildung des Kirchenamtes zum 1. Oktober 2004 und dem Zusammentreten der Föderationssynode am 19./20. November 2004 – mit der Bildung der Föderationskirchenleitung am 4. Dezember 2004 in Magdeburg abgeschlossen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 sind die Evangelische Jugend im Freistaat Thüringen zusammengeführt und ein gemeinsames Pädagogisch-Theologisches Institut an den Standorten Drübeck und Neudietendorf gebildet worden. Im Folgenden möchte ich zunächst stichpunktartig aus der Arbeit des Kirchenamtes und der Föderationskirchenleitung berichten (A.) und sodann das Strukturanpassungskonzept, den Stand der Beratungen der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ sowie erste Überlegungen zur Vorbereitung einer neuen Verfassung für die Föderation vorstellen (B.) Die Ausführungen zur neuen Verfassung der Föderation (B III.) habe ich dem Bericht, den der Vizepräsident und Rechtsdezernent des Kirchenamtes, OKR Dr. Hans-Peter Hübner, auf der Tagung der Landessynode der ELKTh vom 7. bis 10. April 2005 gegeben hat, entnommen.

A.

I. Kirchenamt:

Mit der Geschäftsordnung, dem Geschäftsverteilungsplan und der Verwaltungsdienstordnung hat das Kirchenamt gute Arbeitsgrundlagen geschaffen, die regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Wie eine Auswertung im Kreis der Dezernats- und Referatsleiter am 4. April 2005 ergeben hat, sind die Erfahrungen aus dem ersten knappen halben Jahr der Zusammenarbeit aus der Binnenperspektive überwiegend positiv. In Einzelfragen der Geschäftsverteilung und der gegenseitigen Vertretung sind noch Klärungen erforderlich, auch ist der begonnene Prozess der Vereinheitlichung von Verwaltungsvorgängen und IT-Anwendungssystemen (z.B. im Bereich der Grundstücksverwaltung und des Personalwesens) weiter voranzutreiben, um Synergieeffekte zu erzielen und auch Kosten zu reduzieren. Sehr bewährt hat sich in diesem Zusammenhang die Durchführung von Videokonferenzen für die Dienstbesprechungen der Dezernate und Referate. Das zum Jahresbeginn eingeführte neue gemeinsame Intranet, das über die Mitarbeitenden des Kirchenamtes hinaus allen an das KONDEK (= Kooperatives Netzwerk der Evangelischen Kirche) -Netz angeschlossenen Nutzern als zentrale Informationsquelle zur Verfügung steht, wird stetig ausgebaut. Eine Vorabversion des „Gemeinsamen Anschriftenverzeichnisses der EKM“ ist kürzlich in das Intranet eingestellt worden; seine Druckversion wird im Mai erscheinen. Seit Januar erscheint das gemeinsame Amtsblatt sowie die Publikation „EKM intern“. Zum 1. Juli 2005 soll es einen neu gestalteten gemeinsamen Internet-Auftritt (www.ekmd-online.de) geben. An gemeinsamen inhaltlichen Konzepten wird in allen Dezernaten weiter gearbeitet.

Die Umsetzung des Strukturanpassungskonzeptes (B I.) wird das Kirchenamt vor weitere große Herausforderungen stellen. Gleichwohl wollen wir in dem Bemühen nicht nachlassen, die Dienstleistungsfunktion des Kirchenamtes für die Gemeinden und Kirchenkreise weiter zu stärken.

II. Föderationskirchenleitung:

Die Föderationskirchenleitung hat am 4. Dezember 2004 , 22. Januar und 12. März 2005 abwechselnd in Magdeburg und in Eisenach getagt. Die nächste Sitzung wird – der Praxis unserer Kirchenleitung folgend - am 3./4. Mai in der Superintendentur Schleiz stattfinden.

Im Mittelpunkt der bisherigen Sitzungen standen - neben dem Strukturanpassungskonzept und den ersten Überlegungen zur Verfassungsarbeit - vor allem folgende Beratungsgegenstände:

1. die Berufung von Frau Pastorin Katja Albrecht aus Detmold zur Gleichstellungsbeauftragten der EKM mit Wirkung vom 1. April 2005 für die Dauer von sechs Jahren. Eine gemeinsame Ordnung für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten wird die Föderationskirchenleitung voraussichtlich im Juli 2005 beschließen,
2. ein Beschluss zum Verfahren der Besetzung der Stellen von Dezenten im Kirchenamt, des Leiters des Diakonischen Werkes und von Beauftragten der Föderation, der u.a. bestimmt, dass der Föderationskirchenleitung grundsätzlich zwei Personalvorschläge zur Berufung auf die jeweilige Stelle zu unterbreiten sind,
3. die Durchführung einer Tagung der Föderationssynode mit dem Schwerpunktthema „Bildung“ im Frühjahr 2006 (30. März bis 2. April in Halle),
4. ein Beschluss zur Vertretung der evangelischen Christen im Freistaat Thüringen nach außen in Ausführung von Art. 11 Vorl. Ordnung (Anlage 1),
5. die Verabschiedung einer gemeinsamen Verordnung zur Durchführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen, die am 1. Mai 2005 in Kraft tritt und die bisher in den Teilkirchen geltenden Regelungen ablöst. Für die Kirchenprovinz werden damit die Mitarbeitendenjahresgespräche als wesentlicher Bestandteil einer systematischen und regelmäßigen Personalentwicklung erstmalig für die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst eingeführt,
6. die Zurückstellung des Projekts einer „Zufriedenheitsstudie“ betr. die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Die Föderationskirchenleitung hat darum gebeten, zunächst die vorhandenen bzw. neu eingeführten Instrumente der Kommunikation mit den Mitarbeitenden (vgl. 5.) zu nutzen. Das Kirchenamt ist gebeten worden, die Modalitäten einer Befragung der Mitarbeitenden, insbesondere die inhaltlichen und finanziellen Aspekte und den geeigneten Zeitpunkt, zu prüfen.

B.

I. Verfahrenskonzept zur Strukturanpassung (Strukturanpassungskonzept)

In Aufnahme der Beschlüsse der landeskirchlichen Synoden und der Rückmeldungen aus den Kreissynoden ist im Föderationsvertrag (§ 4 Abs. 4) den vertragsschließenden Kirchen die Verpflichtung auferlegt worden, „durch den Zusammenschluss von Ämtern, Einrichtungen und Werken auf der landeskirchlichen Ebene deutliche Einsparungen“ zu erzielen. Die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen und der kirchlichen Finanzen verstärkt auch die Frage danach, wie wir als Kirche unseren Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums unter den sich ändernden Bedingungen erfüllen können. Sowohl unsere Synode als auch die Landessynode der ELKTh und die Föderationssynode haben daher mit ihren Beschlüssen vom Herbst 2004 das Erfordernis, kirchliche Strukturen veränderten Bedingungen anzupassen und Kosten konkret nachprüfbar und nachhaltig zu senken, noch einmal unterstrichen.

In Aufnahme dieser Vorgaben hat das Kollegium des Kirchenamtes ein Verfahrenskonzept zur Strukturanpassung (Strukturanpassungskonzept) beschlossen, das das Einsparerfordernis, den Zeitplan und das vorgesehene Verfahren der Strukturanpassung beschreibt. Das Struktur-

anpassungskonzept sieht vor, jährlich durchschnittlich 5 % und in den nächsten sieben Jahren bis 2012 insgesamt 35 % der Personalkosten auf der oberen Verwaltungsebene und bei den übergemeindlichen Diensten einzusparen. Dabei sind alle Arbeitsbereiche und Aktivitäten der Föderation und der Teilkirchen in den Blick zu nehmen und nach den von der Föderationskirchenleitung beschlossenen „Grundsätzen für die Struktur- und Finanzplanung in der EKM“ (Anlage 2) danach zu befragen, „ob es für die Zukunft der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland von wesentlicher Bedeutung sei, diese Aktivitäten fortzusetzen. ... Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aktivität ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung.“ Alle Dezernate des Kirchenamtes sind aufgefordert, ein mittel- und langfristiges Gesamtkonzept für den jeweiligen Bereich zu erarbeiten und bereits für den Föderationshaushalt 2006 konkrete Strukturanpassungs- und Einsparungsmaßnahmen zu definieren. Ohne umfassende Aufgabenkritik und die Festlegung von Prioritäten wird dies nicht gelingen. Für alle übergemeindlichen Stellen der Teilkirchen und der Föderation gilt eine sechsmonatige Wiederbesetzungssperre. Ein vom Kollegium des Kirchenamtes eingesetzter Strukturanpassungsausschuss, dem auch Mitglieder der Föderationskirchenleitung angehören, begleitet den Prozess der Erarbeitung und Umsetzung des Strukturanpassungskonzepts. Dieser soll transparent gemacht und offen kommuniziert werden. In einem Gespräch mit den Mitarbeitervertretungen und in Mitarbeiterversammlungen an beiden Standorten des Kirchenamtes ist das Konzept vorgestellt worden und hat z.T. Verunsicherungen und Befürchtungen ausgelöst. Dies ist verständlich, es ist aber auch zu bedenken, dass es sich bei den vorgesehenen Einsparungen um langfristige, planbare Prozesse handelt, so dass sich soziale Härten weitgehend vermeiden lassen.

Letztendlich geht es darum, sachlich und finanziell nachhaltige Strukturen der kirchlichen Arbeit zu suchen und zu gestalten und damit langfristig Handlungsspielräume zu sichern.

II. Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“:

1. Arbeitsweise, Aufgabenstellung

Die Arbeitsgruppe "Mittlere Ebene" hat ihre Tätigkeit im Januar 2004 aufgenommen und in ihrer ersten Arbeitsphase bis zum August 2004 insbesondere detaillierte Untersuchungen zur Verfassung und zu den Verwaltungsaufgaben in der mittleren Ebene sowie zu den Finanzierungssystemen der Kirchenprovinz und der ELKTh angestellt. Das Ergebnis liegt in Gestalt der 184 Seiten umfassenden Bestandsaufnahme vor. Mit diesem Analysematerial hat die Arbeitsgruppe eine fundierte Grundlage für die Weiterarbeit. Die Bestandsaufnahme ist an alle Superintendentinnen und Superintendenten und die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungsämter beider Teilkirchen versandt worden.

Die zweite Arbeitsphase hat mit einer Ideenkonferenz im September 2004 begonnen. Ziel ist es, für die "mittlere Ebene" der EKM eine einheitliche Leitungs- und Verwaltungsstruktur sowie ein einheitliches Finanzsystem für die EKM zu entwickeln. Diese sollen nachhaltig wirken. Deshalb ist im Blick auf die finanzielle Entwicklung beider Teilkirchen ein Einsparziel von ca. 30 % der Kosten ins Auge gefasst worden.

Die Arbeitsgruppe hat zwei Unterarbeitsgruppen gebildet.

Die Unterarbeitsgruppe "Leitung" befasst sich mit den Organen der "mittleren Ebene", ihrem Zusammenspiel und den sich daraus ergebenden Wechselwirkungen. Sie beschreibt damit die Leitungsstruktur, die Aufgaben und Zusammensetzung der Leitungsgremien.

Die Unterarbeitsgruppe "Verwaltung" beschreibt die Verwaltungseinheit, die für die "mittlere Ebene" tätig werden wird mit ihren verschiedenen Arbeitsfeldern und den Schnittstellen zum

Kirchenamt auf der einen und zum Kirchenkreis bzw. zu den Kirchengemeinden auf der anderen Seite.

Die Unterarbeitsgruppen tagen in der Regel parallel. Dadurch ist es möglich, im Plenum regelmäßig den erreichten Arbeitsstand abzugleichen. Externe Moderation wird nur noch dann gezielt in Anspruch genommen, wenn dies die zur Debatte stehende Materie verlangt. Dies war kürzlich zur Bearbeitung des Themas "Einheitliches Finanzierungssystem für die EKM" wieder der Fall.

2. Zeitplan Kommunikationsstruktur

Es ist vorgesehen, mit der Einführung der neuen Struktur ab 2009 zu beginnen und diese bis spätestens 2012 arbeitsfähig zu haben.

Die Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeit so abschließen, dass sie zur Gesamtephorenkonferenz am 12./13. September 2005 allen Superintendentinnen und Superintendenten der beiden Teilkirchen das Ergebnis vorstellt. Dem werden sich die Präsentation des Abschlussberichtes in den Teilkirchensynoden und der Föderationssynode im Herbst 2005 anschließen. Danach soll das Projekt in allen Kirchenkreisen der Föderation bis zum Sommer 2006 vorgestellt und diskutiert werden. Die Rückläufe aus dieser Arbeitsphase sollen so rechtzeitig vorliegen, dass sie in die für den Herbst 2006 vorgesehene Befassung der Teilkirchensynoden einfließen können.

III. Verfassung der Föderation:

Im Rechtsdezernat sind erste Überlegungen zur Erarbeitung einer gemeinsamen Verfassung für die Föderation und ihre Teilkirchen entwickelt worden, welche von der Föderationskirchenleitung bestätigt worden sind und Ihnen als Drucksache 4/2 vorliegen. Diese Überlegungen beinhalten eine Stoffsammlung (A.), Überlegungen zur Arbeitsweise und zur Projektstruktur (B. und C.) und einen Zeitplan (D.). Es soll daraus ein umfassender Projekt- und Arbeitsplan entwickelt werden, der - im Zusammenhang mit der förmlichen Einberufung einer Verfassungskommission - von der Föderationssynode im Herbst diesen Jahres verabschiedet werden soll.

Zu der anstehenden Verfassungsarbeit ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

1. Gemäß § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages ist bis zum Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2009, für die Föderation eine Verfassung auszuarbeiten, durch die die vorläufige Ordnung der Föderation sowie die geltende Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh abgelöst werden. Die Kommission hat ihre Tätigkeit spätestens zwei Jahre vor diesem Zeitpunkt aufzunehmen. Die Landessynode der ELKTh hat auf ihrer Herbsttagung im November 2004 beschlossen, dass die Verfassungskommission spätestens im Herbst 2005 ihre Arbeit aufnehmen soll. Der Entwurf für eine Verfassung der Föderation ist sowohl den Teilkirchensynoden als auch der Föderationssynode zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Während sich die vorläufige Ordnung darauf beschränkt, die theologischen Grundlagen (Präambel) und den rechtlichen Status der Föderation (Grundbestimmungen) sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten in der sogenannten „Phase I“ und ihre Organe zu beschreiben, sind bei der jetzt anstehenden Erarbeitung einer gemeinsamen Verfassung alle verfassungsrechtlich relevanten Fragestellungen in den Blick zu nehmen und zu klären (vgl. die Stoffsammlung). Angesichts der teilweise recht unterschiedlichen Rechtstraditionen in den beiden Teilkirchen wird dieser Prozess mitunter durchaus mühevoll sein; andererseits

wird die Arbeit an einer gemeinsamen Verfassung - vergleichbar dem Prozess der Entwicklung eines Leitbilds - einen ganz wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eines gemeinsamen Selbstverständnisses in der Föderation leisten. Damit dies gelingt, kann die Erarbeitung eines Entwurfs einer Verfassung nicht allein von einigen Spezialisten und Hauptamtlichen geleistet werden; vielmehr muss die Erarbeitung einer Verfassung für die Föderation als gemeinsame Gestaltungsaufgabe aller, die auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen verantwortlich sind oder denen sonst die zukünftige Gestalt und der zukünftige Weg der Kirche am Herzen liegt, verstanden und ausgerichtet werden. Dies bedeutet, dass im Prozess der Verfassungsarbeit hinreichende Möglichkeiten vorzusehen sind, bei denen sich auch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, kirchlichen Einrichtungen und Werke, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Gemeindeglieder mit ihren Fragen und Anregungen einbringen können. Dies kann und soll - abgesehen von den Tagungen der Teilkirchensynoden und der Föderationssynode - u. a. im Rahmen von Studientagen, Tagungen von Kreissynoden und Konventen geschehen. In diesem Zusammenhang darf ich auf folgende Veranstaltungsangebote aufmerksam machen, die außerhalb des offiziellen Verfassungsprojekts stehen, von denen aber sicherlich wertvolle Impulse für die neue gemeinsame Kirchenverfassung erwartet werden können:

- Kongress „Kirchenleitung im 21. Jahrhundert“ am 8./9. Juli 2005 in Halle;
- Konferenztag der Evangelischen Konferenz für konfessionskundliche Arbeit zu den Bekennnisgrundlagen der EKM am 29. September 2005 in Erfurt.

Der vorgesehene Zeitplan (vgl. „Erste Überlegungen“ D. S. 14 f.) sichert in Anbetracht der Zielstellung, dass die neue Verfassung in 2008 von den amtierenden Synoden verabschiedet werden und 2009 in Kraft treten soll, eine ausreichende synodale Begleitung dieses Projekts.

3. Der in der Stoffsammlung (A.) vorgelegte Katalog zu bearbeitender Fragestellungen ist nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr kann die Zeit bis zur Tagung der Föderationssynode im November 2005 von kirchlichen Organen und Gremien dazu genutzt werden, weitere zu berücksichtigende Fragestellungen zu benennen.

Aus gegenwärtiger Perspektive ergeben sich für die Verfassungsarbeit neben der bereits beschriebenen

- a) Schaffung einer einheitlichen Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzierungsstruktur für die „mittlere Ebene“ folgende Schwerpunktbereiche (vgl. „Erste Überlegungen“ C. S. 13 und B. S. 12):
- b) Im Teilprojekt „Geistliche Leitung“ geht es darum, ein gemeinsames Profil für das Propst-/Visitatorenamt im Leitungssystem der Föderation zu entwickeln sowie dessen Aufgaben und seine Arbeitsweise, insbesondere auch im Gegenüber zu den Bischöfen, zu beschreiben. Außerdem ist - in Aufnahme eines Prüfungsauftrages unserer Synode vom November 2004 - ein Vorschlag für die Zahl der Propstsprengel/ Aufsichtsbezirke in der Föderation zu erarbeiten.
- c) Nach der zwischen den Föderationskirchen bereits vollzogenen Angleichung der Wahlperioden ist für die verschiedenen kirchlichen Ebenen (Gemeindegemeinderäte, Kreissynoden, Teilkirchen- und Föderationssynode) das Wahlrecht zu vereinheitlichen.
- d) Fragen der Zuordnung von Amt und Gemeinde, des Ordinationsverständnisses und des Miteinanders der verschiedenen Berufsgruppen insbesondere im Verkündigungsdienst sowie des Miteinanders von Haupt- und Ehrenamt sind im Teilprojekt „Amt, Ämter und Dienste“ zu bearbeiten.

- e) Die besondere Situation östlicher Landeskirchen lässt es als angezeigt erscheinen, in der neuen gemeinsamen Verfassung auf Voraussetzungen und Bedingungen der Kirchenmitgliedschaft in einem weitgehend entkirchlichten Umfeld Bezug zu nehmen.
- f) In Auswertung der vorhandenen Regelungen über Formen regionaler Zusammenarbeit und in Aufnahme von Erkenntnissen verschiedener anderer Projektgruppen (z. B. „Konzept Gemeinde gestalten und stärken“ in der EKKPS, „AG 2019“ in der ELKTh.) ist über künftige Strukturen und besondere Formen gemeindlicher Arbeit nachzudenken (Teilprojekt „Gemeinde“).
- g) Nicht zuletzt ist das Gefüge der kirchenleitenden Organe der Föderation und der Teilkirchen, so wie es sich aus der Vorläufigen Ordnung und den geltenden Verfassungen ergibt, zu evaluieren und bei Bedarf zu optimieren.

Erst auf der Grundlage der Ergebnisse der benannten Teilprojekte wird sich der Grad der möglichen Verdichtung der Föderation in der sogenannten „Phase II“ und das sich daraus ergebende Verhältnis zwischen Föderation und Teilkirchen bestimmen lassen. Dabei ist klar, dass die Fortentwicklung der Föderation über die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus nur in dem Rahmen möglich ist, in dem sie von beiden Teilkirchen tatsächlich gewollt wird. Die neue Verfassung bedarf nicht nur einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Föderationssynode, sondern auch der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden (Art. 10 Abs. 5 Satz 3 Vorl. Ordnung).

Abschließend möchte ich noch einmal herzlich dazu einladen, sich an dem Prozess der Erarbeitung der gemeinsamen Verfassung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit möglichst vielen Überlegungen und Vorschlägen zu beteiligen.

Magdeburg, 14. April 2005

Brigitte Andrae

**Beschluss der Kirchenleitung der Föderation über die Vertretung der evangelischen
Christen im Freistaat Thüringen nach außen
Vom 12. März 2005**

Aufgrund von Artikel 11 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland fasst die Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit den beiden Bischöfen und der Teilkirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgenden Beschluss:

1. Die Vertretung aller evangelischen Christen im Freistaat Thüringen nach außen obliegt für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) dem Landesbischof oder Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
Dazu gehören:
 - die Vertretung bei Veranstaltungen und Ereignissen von überregionaler Bedeutung, soweit nicht in besonderen Fällen die Vertretung durch die Bischöfe aller im Freistaat Thüringen gelegenen Evangelischen Kirchen erfolgt,
 - die Kontakte gegenüber der Landesregierung des Freistaates Thüringen, den Bundestagsabgeordneten, den Fraktionen des Thüringer Landtages, den politischen Parteien auf Landesebene und den gesellschaftlichen Gruppierungen,
 - die Kontakte zur Römisch-katholischen Kirche, zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und zur jüdischen Landesgemeinschaft,
 - Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen mit landesweitem Bezug.

In der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Landesbischof oder die Landesbischöfin im Verhinderungsfall von dem zuständigen Propst oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Visitator oder der zuständigen Visitatorin vertreten.

Die Zuständigkeit der Bischöfe für die geistliche Begleitung und Beratung der Kirchengemeinden, der Pfarrerschaft und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst im Gebiet der jeweiligen Teilkirche bleibt davon unberührt.

2. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. in Katastrophenfällen) vertreten beide Bischöfe gemeinsam die Föderation und ihre Teilkirchen in der Öffentlichkeit.
3. Die Bischöfe können gemeinsam Kundgebungen zu gesellschaftspolitischen Themen ertlassen, wenn die Föderationssynode oder die Kirchenleitung nicht einberufen werden können und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
4. Der zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Visitator oder die zuständige Visitatorin nimmt die Vertretung der evangelischen Christen ihrer Region bei Veranstaltungen und Ereignissen im jeweiligen Propstsprengel bzw. Aufsichtsbezirk wahr. Er oder sie nimmt zu aktuellen Ereignissen im Propstsprengel bzw. Aufsichtsbezirk Stellung.
5. Die Vertretung der Föderation und der Teilkirchen in Verhandlungen mit der Landesregierung und den Ministerien des Freistaates Thüringen obliegt dem Kirchenamt. In grundlegenden Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie in besonderen Konfliktfällen führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin in Abstimmung mit dem Kirchenamt die Verhandlungen. Die Zuständigkeit des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen bleibt unberührt.

6. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Planung publizistischer Aktivitäten im Freistaat Thüringen obliegt dem Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik des Kirchenamtes am Standort Eisenach. Der Referatsleiter nimmt diese Aufgaben in Abstimmung mit dem Landesbischof, erforderlichenfalls mit beiden Bischöfen, sowie mit den Dezernaten des Kirchenamtes und dem Evangelischen Büro wahr.

Magdeburg, den 12. März 2005

Die Kirchenleitung
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Axel Noack
Bischof

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Beschluss der Kirchenleitung der Föderation über die Grundsätze für die Struktur- und Finanzplanung in der EKM vom 12. März 2005

Aufgrund von Artikel 11 Abs. 3 Nr. 1 und 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland fasst die Kirchenleitung der Föderation folgenden Beschluss:

- I. “Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.” (Barmen 6) Die Aufgabe der EKM besteht darin, die Gemeinde vor Ort, regional und überregional so zu gestalten und stärken, dass das Gemeindeleben durch das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen missionarisch, eigenverantwortlich und beteiligungsoffen auf diesen Auftrag hin gestaltet wird. Zugleich trägt die EKM dafür Sorge, dass die kulturellen, die diakonischen, die kirchenleitenden, pädagogischen, ökumenischen und gesellschaftsbezogenen Aufgaben wahrgenommen werden. Zeugnis und Dienst der Kirche werden auch gemeindeunterstützend, gemeindegänzend und gesellschaftsbezogen verwirklicht. Die EKM pflegt die Beziehungen zu den evangelischen Landeskirchen in Deutschland wie zu ihren Zusammenschlüssen und zu den ökumenischen Partnern.
- II. In der laufenden Amtsperiode der Kirchenleitung sollen insbesondere sachlich und finanziell nachhaltige Strukturen der kirchlichen Arbeit gesucht und gestaltet werden. Angesichts dieser strukturellen Neugestaltung wird zukünftig die Begründungspflicht umgekehrt: Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aktivität ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziell relevanten Aktivität der EKM muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland von wesentlicher Bedeutung sei, diese Aktivität fortzusetzen. Was würde der Föderation evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland fehlen, wenn es diese Aktivität nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKM zu einer generellen Überprüfung der Aktivitäten; am Ende werden diejenigen Aktivitäten definiert, die ganz oder überproportional gekürzt werden sollen und welche nur in Kooperation mit anderen Landeskirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen betrieben werden können.
- III. Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben dieses Prozesses, gewachsene Strukturen und Verbände in ihrer historischen Bedeutung zu würdigen und dennoch zu prüfen, ob sie für die Zukunft der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland in ihrer vorhandenen Struktur und Aufstellung weiterhin hilfreich sein können. Die Erfahrungen lehren dabei, dass eine vorgehaltene stabile Infrastruktur immer genügend Spielräume lassen muss, um Mittel für Projekte und Innovationen zur Verfügung zu haben.
- IV. Nicht nur aufgrund der prinzipiell unsicheren Perspektiven für die Finanzentwicklung ist es erforderlich, mehr als das aktuell Unausweichliche zu kürzen, sondern auch, um in späteren Zeiten Handlungsspielräume zu schaffen und zu erhalten.

Magdeburg, den 12. März 2005

Die Kirchenleitung
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Axel Noack
Bischof

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

